

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. S. 95), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sigmaringendorf am 29. September 2025 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sigmaringendorf erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Sigmaringendorf unter www.sigmaringendorf.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ ist von der Startseite der Homepage www.sigmaringendorf.de aus erreichbar.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag nach der Bereitstellung. Das Datum der Bereitstellung ist bei der Bekanntmachung anzugeben.
- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse (Zeit, Ort und Tagesordnung) erfolgt durch Veröffentlichung im Internet unter www.sigmaringendorf.de im Ratsinformationssystem unter der jeweiligen Sitzung.
- (4) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Sigmaringendorf, Hauptstraße 9, 72517 Sigmaringendorf, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt.

- (5) Sofern für eine öffentliche Bekanntmachung eine gesetzliche Bestimmung eine von Abs. 1 abweichende Form vorschreibt, erfolgt diese entsprechend der gesetzlichen Bestimmung. Auf diese Bekanntmachung ist zusätzlich nach Abs. 1 hinzuweisen.

§ 2 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung).

Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 Abs. 1 bis 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Sigmaringendorf vom 05.07.1982 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Sigmaringendorf, den 30. September 2025


Dominik Mattes
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich **oder elektronisch** innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sigmaringendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.